

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S SIX ZR 492/70

in der Entschädigungsache

Louis S. [REDACTED],

[REDACTED] N. [REDACTED] Ave., [REDACTED], Calif.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Niedergutmachung und
verwaltete Vermögen, [REDACTED], [REDACTED]platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Kappel und Fuchs

in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 2. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der im Rußland 1895 geborene Kläger ließ sich nach
dem ersten Weltkrieg in Deutschland ausbilden und hatte
seit 1929 in Frankreich seinen Wohnsitz. Durch national-
sozialistische Gewaltmaßnahmen verlor er seine erste
Frau und seinen Sohn. Er selbst war von 1943 bis
August 1944 in Konzentrationslagern. 1949 wanderte er
nach den USA aus.

153

- 3 -

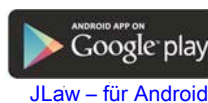
Seine am 28. Juli 1965 erstmals angemeldeten Entschädigungsansprüche wegen Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit lehnte, wie schon die Behörde, das Berufungsgericht ab, weil dem gleichzeitig eingereichten Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BGG nicht stattgegeben werden könne: Seine Unkenntnis bis Juli 1965, daß die Bundesrepublik Deutschland Opfern des Nationalsozialismus Entschädigung leiste, müsse der Kläger als Verschulden im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG zugerechnet werden. Denn obwohl er nach seinem Vortrag noch heute unter den Folgen des nationalsozialistischen Unrechts leide, habe er sich nicht bei jüdischen Zusammenschlüssen oder einer deutschen Auslandsvertretung erkundigt, ob er Entschädigung verlangen könne. Diese tatrichterliche Würdigung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1962, 326 Nr. 40; 1964, 398 Nr. 49; 524 Nr. 35; 1965, 431 Nr. 37; 1968, 280 Nr. 36) ab, betrifft einen Einzelfall und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Berufungsgericht weiter an, daß ein bis 30. September 1966 erstrecktes Antragerecht nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluss nicht gegeben ist:

Auf die Neufassung des § 9 Abs. 5 BGG kann der Kläger sich nicht stützen, da seine Ansprüche vor dem 18. September 1965 nicht auf Grund des § 9 Abs. 5 BGG af ganz oder teilweise abgelehnt worden waren (BGH RzW 1971, 82 Nr. 22).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Berufungsgericht hat nicht erörtert, ob die Neufassung des § 120 durch das BRG-Schlussgesetz ein Antragsrecht bis 30. September 1966 eröffnet hat. Darin liegt kein Rechtsfehler. Für eine solche Prüfung bot der Vortrag des Klägers keinen Anlaß. Da er schon 1921 die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVPG genannten Gebiete verlassen hatte, gehörte er nie zum Kreis der nach § 120 BRG alter und neuer Fassung Entscheidungsberechtigten (BRG RnV 66, 38 Nr. 29; Urteil vom 23. April 1970 - IX ZR 394/67).

Auch sonst hat der Kläger keine Umstände vorgetragen, die eine Prüfung nach den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RnV 1970, 962 Nr. 20 und 1971, 41 Nr. 35 erforderten.

Kai

Fuchs